

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

<p style="text-align: center;">Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung der 6. Änderung</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung der 7. Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Vermittlungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII Kindertagespflegeplätze für Kinder, deren Sorge-/Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben.</p> <p>(2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt grundsätzlich nur Kindertagespflegeplätze auf Antrag an Sorge-/Erziehungsberechtigte</p> <p>(3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertagespflegeplätze vorrangig für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>(4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt Kindertagespflegeplätze</p> <p>a) für Kinder unter 1 Jahr, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sorge-/Erziehungsberechtigten nachweislich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bei ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht oder sie nachweislich arbeitssuchend sind, 2. die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren, 3. die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen <p>oder 4. das Wohl des Kindes/der Kinder ohne die Kindertagespflege nicht gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Vermittlungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII Kindertagespflegeplätze für Kinder, deren Sorge-/Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben.</p> <p>(2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt grundsätzlich nur Kindertagespflegeplätze auf Antrag an Sorge-/Erziehungsberechtigte.</p> <p>(3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertagespflegeplätze vorrangig für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>(4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt Kindertagespflegeplätze</p> <p>a) für Kinder unter 1 Jahr, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Sorge-/Erziehungsberechtigten nachweislich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bei ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht oder sie nachweislich arbeitssuchend sind, 5. die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren, 6. die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen <p>oder 4. das Wohl des Kindes/der Kinder ohne die Kindertagespflege nicht gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist.</p>

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

<p>Der Antrag ist durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Region Hannover.</p> <p>b) für Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren, die eine Betreuung benötigen, die über 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche hinausgeht, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 4 erfüllt ist</p> <p>c) für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertagesstätte, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 4 erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll.</p> <p>d) für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur als Ergänzung zu Schule oder Hort, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 4 erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.</p> <p>(5) Die Vermittlung erfolgt nur für einen Betreuungszeitraum von mindestens einem Monat.</p> <p>(6) Die Abmeldung bedarf der Schriftform, hierbei ist eine Frist von vier Wochen jeweils zum 1. oder 15. eines Monats einzuhalten.</p>	<p>Der Antrag ist durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Region Hannover.</p> <p>b) für Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren, die eine Betreuung benötigen, die über 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche hinausgeht, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 4 erfüllt ist</p> <p>c) für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertagesstätte, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 4 erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll.</p> <p>d) für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur als Ergänzung zu Schule oder Hort, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 4 erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.</p> <p>(5) Die Vermittlung erfolgt nur für einen Betreuungszeitraum von mindestens einem Monat.</p> <p>(6) Die Abmeldung bedarf der Schriftform, hierbei ist eine Frist von vier Wochen jeweils zum 1. oder 15. eines Monats einzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Gebühr ist auch bei einem Ausfall der Tagespflegeperson zu zahlen, wenn durch die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Vertretung gestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Gebühr ist auch bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson zu zahlen, wenn durch die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Vertretung gestellt wird.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege</p>
<p>(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der Betreuungszeit erhoben. Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.</p> <p>(2) Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in Tagespflege betreut bzw. besuchen weitere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte oder sonstige Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., wird die Betreuungsgebühr nach § 2 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter des Kindes. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.</p> <p>Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die eine Gebühr für die Betreuung von täglich über 8 Stunden gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege nach dieser Satzung als Randzeitenbetreuung erhalten.</p> <p>Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Betreuungsgebühr. Er ist schriftlich für jedes Kita-Jahr neu zu stellen. Änderungen während des Betreuungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund von Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch</p>	<p>(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der Betreuungszeit erhoben. Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(2) Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in Kindertagespflege betreut bzw. besuchen weitere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte oder sonstige Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., wird die Betreuungsgebühr nach § 2 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter des Kindes. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.</p> <p>Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die eine Gebühr für die Betreuung von täglich über 8 Stunden gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege nach dieser Satzung als Randzeitenbetreuung erhalten.</p> <p>Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Betreuungsgebühr. Er ist schriftlich für jedes Kita-Jahr neu zu stellen. Änderungen während des Betreuungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund von Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch</p>

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

<p>genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Tagespflegestelle abgemeldet wurde.</p>	<p>genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kindertagespflegestelle abgemeldet wurde.</p>
<p align="center">§ 4 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Die Benutzungsgebühr wird den Gebührenschuldnern gegenüber durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Gemeinsam Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p align="center">§ 4 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Die Benutzungsgebühr wird den Gebührenschuldnern gegenüber durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Gemeinsam Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>
<p align="center">§ 5 Erhebungszeitraum, Fälligkeit der Gebühren und Ausschluss aus der Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Insgesamt darf ein Kind grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden pro Tag betreut werden.</p> <p>(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p>(3) Ein Kind kann von der Betreuung in Tagespflege ausgeschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kind oder dessen Sorge-/Erziehungsberechtigten durch sein/ihr Verhalten die Erziehungsarbeit in der Tagespflegegemeinschaft auf Dauer stört/stören, - Gebührenrückstände zu verzeichnen sind. - Sonstige wichtige Gründe vorliegen. <p>Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.</p>	<p align="center">§ 5 Erhebungszeitraum, Fälligkeit der Gebühren und Ausschluss aus der Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Insgesamt darf ein Kind grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden pro Tag betreut werden.</p> <p>(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p>(3) Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kind oder dessen Sorge-/Erziehungsberechtigten durch sein/ihr Verhalten die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflegegemeinschaft auf Dauer stört/stören, - Gebührenrückstände zu verzeichnen sind. - Sonstige wichtige Gründe vorliegen. <p>Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.</p>

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

<p style="text-align: center;">§ 6 Ermäßigung und Gebührenfreistellung in der Kindertagespflege im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe</p> <p>Auf Antrag kann der/die Gebührensschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ermäßigung und Gebührenfreistellung in der Kindertagespflege im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe</p> <p>Auf Antrag kann der/die Gebührensschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Zahlung von Entgelten an Tagespflegepersonen</p> <p>Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind durch die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige qualifizierte Tagespflegeerlaubnis nachweist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zahlung von Entgelten an Kindertagespflegepersonen</p> <p>Entgelte an Kindertagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind durch die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 24 SGB VIII vermittelt wurde und die Kindertagespflegeperson eine gültige qualifizierte Kindertagespflegeerlaubnis nachweist. Die Entgeltleistung setzt sich aus einem Anteil für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) und einem Anteil für die Förderleistung zusammen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Höhe des Entgeltes</p> <p>(1) Das Entgelt für Tagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle pro Kind und Betreuungsumfang und setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Förderleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Das Entgelt wird für maximal 10 Betreuungsstunden täglich gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer i. S. d. § 23 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die er/sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Förderleistung um 30 % abgesenkt. Die Entgelte der Tagespflegepersonen werden entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gemäß Mitteilung der Region Hannover alle zwei Jahre automatisch angepasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Höhe des Entgeltes</p> <p>(1) Das Entgelt für Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Das Entgelt wird für maximal 10 Betreuungsstunden täglich gezahlt.</p> <p>(2) Das Entgelt wird differenziert nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer i. S. d. § 23 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die er/sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Kindertagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Förderleistung um 30 % abgesenkt.</p>

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

<p>(2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelte qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.</p> <p>(3) Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, hierzu zählen insbesondere Kinder,</p> <ul style="list-style-type: none">- bei denen eine diagnostizierte körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder- bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin der Region Hannover ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde, <p>so kann sie ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Entgeltanteils für die Förderleistung erhalten. Das Bestehen des besonderen Förderbedarfs muss durch die Region Hannover festgestellt und bei der Stadt Neustadt a. Rbge. nachgewiesen werden.</p> <p>Weitere Voraussetzung für die Zahlung des höheren Entgeltes ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung "Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen" oder "Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen". Nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung kann das erhöhte Entgelt ab Feststellungsdatum des erhöhten Förderbedarfs des Tagespflegekindes für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.</p>	<p>(3) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelte qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.</p> <p>(4) Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, während denen die Kindertagespflegeperson in Bereitschaft zur Verfügung steht und Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden jeweils zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt. Bei tatsächlicher Betreuung während der Bereitschaftszeit werden diese tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet.</p> <p>(5) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, hierzu zählen insbesondere Kinder,</p> <ul style="list-style-type: none">- bei denen eine diagnostizierte körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder- bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde, <p>so erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung eine erhöhte Förderleistung gem. der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle (Entgelt für „Inklusive Betreuung“), die Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>Das Bestehen des besonderen Förderbedarfs muss bei der Stadt Neustadt a. Rbge. nachgewiesen werden und kann unter anderem durch folgende Stellen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fachberatung Kindertagespflege- Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin,- Fachärzte und Fachärztinnen, insbesondere der Kinder- und Jugendmedizin,- Sozialpädiatrisches Zentrum.
---	--

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

<p>(4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. erstattet gem. § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis der Tagespflegeperson Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und gewährt eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.</p> <p>Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die entgeltete Tagespflege Tätigkeit zu zahlen sind.</p> <p>Diese Erstattung wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal durch die jeweils erstbelegende Wohnsitzkommune an die Tagespflegeperson geleistet. Die jeweilig</p>	<p>Weitere Voraussetzung für die Zahlung des höheren Entgeltes ist der Nachweis der Kindertagespflegeperson über einschlägige berufliche Qualifikationen (z. B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. heilpädagogische Praxiserfahrungen von mindestens zwei Jahren oder Weiterbildungen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten, z. B. "Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen" oder "Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen" oder „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“. Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des erhöhten Förderbedarfs des Tagespflegekindes für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.</p> <p>Die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl der Kinder, die maximal gleichzeitig betreut werden dürfen, verringert sich für jedes betreute Kind mit besonderem Förderbedarf um einen Platz. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes die doppelte pädagogische Förderleistung. In Einzelfällen kann bei einem besonderen Bedarf zusätzlich bis zum doppelten Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.</p> <p>(7) Die Stadt Neustadt a. Rbge. erstattet gem. § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis der Kindertagespflegeperson Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und gewährt eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.</p> <p>Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die entgeltete Kindertagespflege Tätigkeit zu zahlen sind.</p> <p>Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt. Die jeweilig maximale Erstattungshöhe richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle.</p>
--	--

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

maximale Erstattungshöhe richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle.

- (5) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Aufwändungsersatz geleistet. Der Entgeltanteil für die Förderleistung wird im Falle von Krankheit der Tagespflegeperson bis zu 6 Wochen weitergezahlt sowie für insgesamt maximal 4 Wochen Urlaub (Mindestanspruch gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz) pro Jahr.
- (6) Die Entgelte werden auch für die Dauer, in der die Regelbetreuung auf Grundlage von Regelungen einer anderen Behörde untersagt wird, weitergezahlt.

- (8) Bei Erfüllung des Mindestfortbildungsumfanges von 24 Unterrichtseinheiten pro Kita-Jahr erhält jede Kindertagespflegeperson eine einmalige zusätzliche Zahlung einer Bildungspauschale in Höhe von 100,00 €.
- (9) Für die Vor- und Nachbereitung der Betreuungszeit, dem Austausch mit den Erziehungsberechtigten und für die Zusammenarbeit mit der Stadt erhält jede Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit von 0,5 Betreuungsstunden pro Woche pro betreuten Platz in Form einer monatlichen Zusatzzahlung. Voraussetzung ist, dass Neustädter Kinder betreut werden.
- (10) Die Stadt Neustadt a. Rbge. zahlt einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro genehmigten Platz für die anteilige Deckung von Miet- oder Gebäudekosten. Voraussetzung ist, dass Neustädter Kinder betreut werden.
- (11) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird kein Aufwändungsersatz geleistet. Der Entgeltanteil für die Förderleistung wird im Falle von Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu 6 Wochen weitergezahlt sowie für insgesamt maximal 4 Wochen Urlaub (Mindestanspruch gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz) pro Jahr.
- (12) Die Entgelte werden auch für die Dauer, in der die Regelbetreuung auf Grundlage von Regelungen einer anderen Behörde untersagt wird, weitergezahlt.
- (13) Für materielle Aufwendungen (pädagogisches Material, Literatur etc.) erhält jede Kindertagespflegeperson pro genehmigten Platz und Monat eine angemessene Sachkostenpauschale. Die Sachkostenpauschale ergibt sich aus Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung. Die Anlage 2 wird bei Änderungen entsprechend angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.
- (14) Die Förderleistung wird alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d. J. (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) angepasst. Die Förderleistung ergibt sich

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

	<p>aus Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung. Die Anlage 2 wird bei Änderungen entsprechend angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Leistungszeitraum und Fälligkeit</p> <p>Das Entgelt und ggf. der Zuschuss zur Altersvorsorge und der Kranken- und Pflegeversicherung wird nach Vorlage entsprechender Nachweise monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Die anteilige Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage der Rechnung für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Leistungszeitraum und Fälligkeit</p> <p>Das Entgelt und ggf. der Zuschuss zur Altersvorsorge und der Kranken- und Pflegeversicherung wird nach Vorlage entsprechender Nachweise monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Die anteilige Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage der Rechnung für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Förderung von Sachkosten bei Schaffung neuer Betreuungsplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt einen Zuschuss für Sachkosten für bauliche Maßnahmen in Höhe von maximal 1.000 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz. Schönheitsreparaturen werden nicht gefördert. (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt zusätzlich einen Zuschuss für die Ausstattung der Betreuungsräumlichkeiten von Kindertagespflegepersonen in Höhe von maximal 500 € pro geschaffenem Betreuungsplatz. (3) Die Bezuschussung erfolgt ausschließlich für tatsächlich entstandene Kosten. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Zahlungsnachweise.
<p style="text-align: center;">§ 10</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p>

Anlage 4 Synopse zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege

Inkrafttreten	Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.	Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.